

Der Bruderrat der Evangelischen
Kirche der altpreußischen Union

Berlin, den 2. Juni 1938

An den

Evangelischen Oberkirchenrat
Berlin-Charlottenburg

Seit Wochen sind die Gewissen der Pfarrer der altpreußischen Union bewegt von der Frage, wie sie sich gegenüber der Aufforderung zu verhalten haben, einen staatlichen Treueid zu leisten. Durch das Verhalten des E.O.K. wird die Lage von Woche zu Woche verwirrt. Der preußische Bruderrat muß nunmehr den E.O.K. ernstlich fragen, ob nicht die Heiligkeit des Eides und auch die öffentliche Ruhe und Sicherheit es fordern, daß er endlich diejenigen Maßnahmen trifft, welche geeignet sind, die von ihm geschaffene Lage zu entspannen.

1. Dem E.O.K. ist seit Ende April bekannt gewesen, daß die Pfarrer der Bekennenden Kirche bereit sind, dem Führer einen Treueid zu leisten. Seit dem gleichen Datum sind ihm unsere Gewissensbedenken bekannt. Der E.O.K. hat nichts getan, um unsere Gewissensbedenken zu zerstreuen. Wie will er dieses, sein Versäumnis, verantworten?
2. Präses D. Koch hat in seinem Schreiben vom 17. Mai ausgeführt, warum die inzwischen bekannt gewordene Eidesansprache den Pfarrern die Ableistung des Eides unmöglich macht. Der preußische Bruderrat hat sich den von Präses D. Koch geltend gemachten Gründen angeschlossen. Zum zweiten Mal wurde damit sowohl von Präses D. Koch wie vom Preussischen Bruderrat die Bereitschaft ausgesprochen, dem Führer den Treueid zu leisten. Zum zweiten Mal hatte der E.O.K. Gelegenheit die Hindernisse auszuräumen, die einer Eidesleistung im Wege stehen. Er hat es nicht getan.
3. Der E.O.K. hat das Schreiben des Präses D. Koch unter dem 20.5. beantwortet. In diesem Schreiben erkennt er an, daß heute keine Möglichkeit besteht, verfassungsmäßige Kirchengesetze zu erlassen. Er weist es nicht mehr zurück, daß es die Bindung an ihr Ordinationsgelübde ist, welche die Pfarrer hindert, ihm Vollmacht in geistlichen Dingen zuzugestehen. Er gibt zu, daß seine Ansprache zum Treueid eine verbindliche Auslegung des Eides nicht enthält. Der E.O.K. hätte also seine Ansprache zurückziehen müssen. Denn diese Tatsache alleine würde der Vorsicht entsprechen, in welcher der E.O.K. verpflichtet ist, da er weder verfassungsmäßige Kirchengesetze erlassen kann, noch die von ihm ausgeübte Leitung in Einklang zu bringen vermag mit dem Ordinationsgelübde der Pfarrer.
Anstatt dessen zieht er die Ansprache nicht zurück. Er versucht vielmehr unter Hinweis auf angebliche Redaktionsfehler im Kirchlichen Gesetzblatt und durch Anweisungen an die Konsistorialpräsidenten der Eidesansprache intern ihr Gewicht zu nehmen, aber nach aussen hin die Eidesansprache aufrechtzuerhalten. Er ordnet an (Ges.Bl. S.48), daß Erklärungen bei der Eidesleistung nicht zugelassen sind und gestattet doch, daß in aller Stille in einzelnen Provinzen Zusätze zu Protokoll genommen werden, um so Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die er sogar bei seinen eigenen Beamten auftauchen sieht. Wie ist ein solches Verfahren mit der Heiligkeit des Eides vereinbar?
4. In einem Schreiben vom 24.5. hat Präses D. Koch erneut versucht, die Lage zu klären. Durch dieses Schreiben ist dem E.O.K. bekannt, daß sein unklares Verhalten in Sachen der Eidesansprache die Gewissensbedenken der Pfarrer vermehrt hat. Er hat seither nichts getan, um die Lage zu entspannen. Im Gegenteil! Er beharrt bei den Unklarheiten: Bei den Eidesleistungen läßt er die Eidesansprache weiterhin

verlesen aber erklärt zugleich, sie sei nicht bindend; er gibt zu, es sei in dem betr. Ges.Bl. unkorrekt gearbeitet worden, und doch bringt er in der inzwischen erschienenen Nummer keine Berichtigung. Welche Interessen verfolgt der E.O.K. eigentlich? Geht es ihm wirklich darum, daß die Pfarrer vor Gottes Angesicht die ihnen gebotene Treue zum Staat eidlich bekräftigen? Oder handelt es sich hier um eine Prestigefrage?

5. Wir erinnern den E.O.K. daran, daß in anderen Landeskirchen eine Reihe von Anständen von vornherein ausgeschlossen waren: In mehreren Landeskirchen ist der § 4 der preußischen Eidesverordnung überhaupt nicht in ihre Verordnungen aufgenommen. In anderen Kirchen ist auf jede Eidesansprache verzichtet, die den Verdacht erregen konnte, es sollte durch sie der D.C. Theologie Eingang verschafft werden. In Braunschweig und Schleswig-Holstein wurde die Bestimmtheit des Eides durch das Ordinationsgelübde bei der Eidesleistung ausdrücklich bekundet. Alle diese Möglichkeiten standen auch dem E.O.K. offen. Er hat von ihnen keinen Gebrauch gemacht. Es ist nicht sichtbar geworden, daß er Mühe aufgewendet hätte, in seinem Vorgehen der Heiligkeit des Eides Rechnung zu tragen, auf Gewissensbedenken Rücksicht zu nehmen und weitere Erschwerungen der kirchlichen Lage zu vermeiden. Es ist nicht Rechthaberei, wenn die Bekennende Kirche den E.O.K. als Kirchenregiment ablehnt. Man sieht es deutlich an dem Verfahren des E.O.K. in Sachen der Eidesleistung! Die Unruhe entsteht, weil der E.O.K. nicht kirchlich handelt, weil er das Gewicht des Bekenntnisses der Kirche und des Ordinationsgelübdes der Pfarrer verkennt, ja auch weil er nicht einmal mit der Sorgfalt verfährt, die von einer Behörde verlangt werden muß.

Wir müssen noch einmal fragen: wird der E.O.K. die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die er selbst geschaffen hat? Es ist an ihm, sie zu beseitigen.

gez. Müller